

Teilungsordnung der Allianz Versorgungskasse VVaG (AVK) - Allgemeine Versicherungsbedingungen 2012

Die AVK unterliegt als regulierte Pensionskasse der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Alle Rechtsgrundlagen (Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen) sowie der Technische Geschäftsplan bedürfen einer Genehmigung der BaFin. Die in der Teilungsordnung dargestellten Regelungen wurden im Rahmen der Vorwegkontrolle von der BaFin genehmigt. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind:

- Satzung der AVK (zuletzt genehmigt am 31.07.2012)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen 2012 (genehmigt am 01.08.2012)
- Technischer Geschäftsplan (zuletzt genehmigt am 05.07.2012)

Teilungsgrundsätze

(§9a Satzung der AVK)

- (1) Die Kasse führt den Versorgungsausgleich grundsätzlich im Wege einer internen Teilung nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durch.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird von der externen Teilung Gebrauch gemacht, insbesondere wenn die Kasse diese einseitig nach dem VersAusglG fordern kann.
- (3) Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich bedürfen der Zustimmung der Kasse.

Ausgleichswert

Die Ermittlung des Ausgleichswerts erfolgt als Kapitalwert nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans¹.

Durchführung der Teilung

(§ 24a AVB 2012)

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Mitglieds oder Rentners ein Anrecht, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Leistungen des Mitglieds bzw. Rentners entsprechend dem vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Dies gilt analog auch für die angemessenen Kosten der Teilung, welche von den geschiedenen Ehegatten zu gleichen Teilen zu tragen sind.

Regelungen zur internen Teilung

- Versorgungsleistungen der ausgleichsberechtigten Person

(§24b AVB 2012)

¹ Detaillierte Angaben sind in den Erläuterungen zum Auskunftersuchen enthalten.

Sofern im Rahmen einer internen Teilung die Kasse für die ausgleichsberechtigte Person einen Ausgleichswert in der vom Familiengericht festgelegten Höhe überträgt, wird dieser nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in Anwartschaften bzw. Renten umgerechnet. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

- Kosten der internen Teilung

(§ 24a AVB 2012 Satz 2)

Die angemessenen Kosten der Teilung sind von den geschiedenen Ehegatten zu gleichen Teilen zu tragen.

- Außerordentliche Mitgliedschaft

(§ 7b und § 9 II der Satzung der AVK)

Mit Übertragung eines Anrechts durch das Familiengericht wird eine ausgleichsberechtigte Person im Falle einer Scheidung außerordentliches Mitglied (bzw. Rentner) der AVK.

Die ausgleichsberechtigte Person darf die Beitragszahlung fortsetzen.

Inkrafttreten

Diese Teilungserklärung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

München, den 02.10.2012